

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 22

10. März

1916

Bekanntmachung

über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln.
Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Enteignung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. w. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 513) festzustellende Übernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu erhöhen.

Der Betrag, um den der Übernahmepreis erhöht ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Döbriß d.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.
Vom 4. März 1916.

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 787) über eine weitere Änderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen über die Regelung der Kartoffelpreise (Regierungsblatt Nr. 24 von 1915) vom 2. und 6. Dezember 1915:

Durch die Übertragung des Eigentums und die Anforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 123) maßgebend.

Darmstadt, den 4. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 3. März 1916.

Untere Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reg.-Bl. Seite 209) wird hiermit aufgehoben. (Gießener Anzeiger Nr. 261.)

Darmstadt, den 3. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 463) wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).

Die nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 463) erforderliche Bescheinigung des deutschen Konsuls wird für das Gebiet der Etappeninspektion der 4. Armee (Teile von Ost- und Westfalen) von der Etappeninspektion, Abteilung Wirtschaftsausschuss, erteilt.*)

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

*) Die Grenzen des Gebietes des Generalgouvernements Belgien gegen das Etappengebiet sind aus der Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 19. Dezember 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgien 1915 S. 1436) ersichtlich.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Das Verbot des § 2 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird dahin ausgedehnt, daß Leinöl zur Herstellung

von Druckfarben jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden darf.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Döbriß d.

Bekanntmachung

über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelzuckerfabrik sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Born 29. Februar 1916.

Auf Grund des Artikels I der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelzuckerfabrik sowie der Stärkefabrikation usw. vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

I. An die Stelle der im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelzuckerfabrik sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) vorgeesehenen Höchstpreise treten folgende Preise:

Für	Kartoffel- soden	Kartoffel- schnigl	Kartoffelschwamml		Trockene Kartoffelschwamml
			einfach	lich des Zuschlags für und Kartoffel- besondere Sichtung	
im ersten Preisgebiete	86,80	35,55	42,80	49,80	
„ zweiten „	97,30	36,05	43,30	49,80	
„ dritten „	97,80	36,55	43,80	50,30	
„ vierten „	98,30	37,05	44,30	50,80	

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Döbriß d.

Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß die von den zuständigen Behörden festgesetzten Höchstpreise vielfach überschritten werden. Insbesondere soll dies beim Kauf von lebendem Schweinefleisch dadurch geschehen, daß mancherlei Abreden bei dem Kaufgeschäft getroffen werden, eine Zahlung von sogenanntem Schwanzzgeld, Auslebentschädigung, Ausbedingung der Zurücklieferung einzelner Teile des verkauften Tieres usw. Durch derartige Nebenkosten machen sich sowohl die Verkäufer, wie die Käufer strafbar. Den Polizeibehörden, wie der Gendarmerie wird deshalb wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, alle Fälle dieser Art unfehlbar zur Anzeige zu bringen, damit strenge Verkrafung derjenigen, die solche Verträge schließen, erfolgen kann.

Darmstadt, den 6. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Meldepflicht der Fleischbesitzer. — Beschlagnahme des Fleisches. — Meldestände im Fleischhandel.

Stellvertretendes Generalkommando.

XI. Armeeforps.

III e Nr. 3662/719.

Kassel, 22. 2. 1916.

Es liegt Veranlassung vor, die Fleischbesitzer auf die am 1. 2. 16 in Kraft getretenen neuen Vorschriften für Fleisch hinzuweisen.

Danach ist Fleisch in jeder Form — im Stroh (geröstet oder ungeröstet), gefüllt, gefüllungen, gebrüdet, gehackt, als Werg oder spinnfähiger Abfall — und in jeder Menge monatlich dem Webstoffmeldebeamten des Kriegsministeriums in Berlin zu melden. Meldescheine bei den Handelskantinen. Nur Strohfleisch (d. i. Fleisch im Stroh) ist von der Meldepflicht dann anzunehmen, wenn der Vorrat nur 100 kg oder weniger beträgt. Am übrigen sind also auch die kleinsten Bestände zu melden. Die Meldung ist allmonatlich zu wiederholen, und zwar auch dann, wenn etwa der Vorrat sich nicht geändert haben sollte.

Soweit Meldepflicht besteht, muß auch ein Lagerbuch geführt werden.

Fleisch in jeder Form — außer Strohfleisch — und in jeder Menge ist außerdem beschlagnahmt, d. h. er darf nur unmittelbar an Spinnereien oder Seilereien verlaufen werden. An andere Personen, also z. B. an Händler, das Fleisch nur dann verlaufen werden, wenn sie einen festen schriftlichen Auftrag einer Spinnerei oder Seilerei vorweisen. Bei Zwiderhandlungen macht sich sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar.

Durch Erlass vom 17. 3. 15. hat der Kommandierende Herr General die Landwirte vor leichtfertigem Verkauf ihres Fleisches

gewarnt, da es im Interesse des Landbevölkerung liege, ihn für ihren eigenen Bedarf zu behalten. Auf diese Warnung wird ernst hingewiesen. Es sollen Händler einige Nachbesitzer dadurch zur Vergabe ihrer Vorräte überredet haben, daß sie erklärten, der Nachs werde später zu einem wettbaren Preis vom Staat enteignet werden. Daraus kann natürlich keine Rede sein. Ein solches Vorgehen eines Händlers stellt einen strafbaren Betrug dar und kann außer Bestrafung dazu führen, daß dem Betreffenden wegen Unzulässigkeit der Handel untersagt wird.

Sollte — was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist — die Militärbehörde zu einer Enteignung des Nachs schreiten, so wird der Übernahmepreis im Streitfalle durch ein unparteiisches Schiedsgericht festgesetzt werden.

Die in Betracht kommenden bürgerlichen Behörden werden erachtet, vorstehende Hinweise bei den Nachbesitzenden und Nachshandelnden Bevölkerung in wirksamer Weise bekannt zu machen.

Von Seiten des stellvertretenden Generalstabskommandos.

Der Chef des Stabes:

Frhr. v. Tettau, Oberst.

XVIII. Armeecorps.
Stellvertretendes Generalstabskommando.
Abt. II c/B. Lgb. Nr. 1150.

Frankfurt (Main), 1. 3. 1916.

Vorstehende Verfügung erhält hiermit Gültigkeit auch für den Bezirk des 18. Armeecorps.

Von Seiten des Generalstabskommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff, Generalleutnant.

Betr.: Das Einhalten der Tauben zur Saatzeit.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um Hinblick darauf, daß mit allen Mitteln eine gute Feldbestellung angestrebt werden muß, wird Ihre Aufmerksamkeit auf die Bestimmung des Artikels 39 Abs. 1 Ziff. 2 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 (Reichs-G. 282) gelenkt und empfohlen, nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat das Erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 9. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 12. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 13. d. Mts., frisch nur die Pelikan-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 8. März 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bezirkssparkasse Gießen.

Bilanz für 1914 Rj.

nachdem über den Reingewinn von 92 504,58 M. verfügt worden ist.

Ord. Nr.	Aktiva. M. d	Passiva. M. d
1. Kassebestand (Rechnungsrest)	370617,46	1. Einlagen 21246413,50
2. Ausgeliehene Kapitalien (einschl. Wertpapiere)	21733186,34	2. Für verkaufte, aber noch nicht eingelöste Marken der Pfennigsparkasse
3. Wert der Mobilien	7179,87	3. Minderwert der Effekten 11139,71
4. Wert der Immobilien (einschl. des Hauses Neuen Bäume 10)	204120,—	4. Rücklage 124790,50
5. Guthab. a. Stückzinsen	3553,48	
	22318657,15	22318657,15

Bilanz für 1914 Rj.

nachdem über den Reingewinn von 92 504,58 M. verfügt worden ist.

Ord. Nr.	Aktiva. M. d	Passiva. M. d
1. Kassebestand (Rechnungsrest)	397471,72	1. Einlagen 22351750,56
2. Ausgeliehene Kapitalien (einschl. Wertpapiere)	22930689,75	2. Für verkaufte, aber noch nicht eingelöste Marken der Pfennigsparkasse 11182,99
3. Wert der Mobilien	9488,72	3. Minderwert der Effekten 126871,20
4. Wert der Immobilien nach Abschreibungen	155232,—	4. Rücklage 1008746,15
5. Guthab. a. Stückzinsen	5668,71	
	23498550,90	23498550,90

Vorstehende Bilanzen werden dem Art. 3, Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen entsprechend zur Kenntnis der Bezirksangehörigen gebracht.

Gießen, den 7. März 1916.

Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen.

Bacheis.

1899 D

Bezirkssparkasse Gießen.

Abschluß:

Seite 46 der Rechnung für das Kalenderjahr 1912.

Die gesamte Einnahme beträgt Seite 17 7 341 069,41 M.
Die gesamte Ausgabe beträgt Seite 45 6 971 798,10 „

Verglichen, bleibt Rest: 369 271,31 M.
und dieser besteht:
a) inbarem Vorrat 366 247,31 M.
b) in liquidiert. Ausländern 3024,— „

Gleiche Summe wie oben 369 271,31 M.

Gießen, den 31. Juli 1913.

Der Rechner: Eisenhauer.

Hierdurch bescheinige ich, daß ich die vorliegende Rechnung nebst Urkunden, sowie die einzelnen Konti geprüft und in allen Teilen richtig befunden habe.

Heßrich, Revisor.

Revidiert, ohne daß sich für vorstehenden Abschluß auf Seite 46 eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 29. Februar 1916.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Bränn.

Moier.

Der vorstehende Abschluß wird gemäß Art. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen zur Kenntnis der Bezirksangehörigen gebracht.

Gießen, den 7. März 1916.

Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen.

Bacheis.

1870 D

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

März 1916	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke	Gesamtfallung in 24 Stunden ab 10.00 bis 10.00 Uhr		Wetter
							8. 2 nd	9. 2 nd	
9. 2 nd	—	2,1	4,3	81	—	—	10	Bed. Himmel	
9. 2 nd	—	1,5	4,5	88	—	—	10		
10. 2 nd	—	1,3	4,7	93	—	—	10	Schnee	

Höchste Temperatur am 8. bis 9. März 1916: + 3,1° C.

Niedrigste „ 8. „ 9. „ 1916: - 0,9° C.

Niederschlag 0,3 mm.